



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol  
Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck  
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0512/53 40-1459  
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Bundesarbeitskammer  
Prinz-Eugen-Straße 20-22  
1040 Wien

G.-Zl.: WP-2018-1182  
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen Mag. Roland Rödlach/Kn Klappe 1463 Innsbruck, 19.03.2018

**Betreff:** Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung geändert wird

**Bezug:** Ihr Mail vom 08.03.2018  
zust. Referent: Werner Hochreiter

Sehr geehrter Herr Mag. Hochreiter,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung geändert wird (BVG Staatsziele), wie folgt Stellung:

Zu § 3a:

Das Bekenntnis des Bundesverfassungsgesetzgebers „zu einem wettbewerbsfähigen Wirtschaftsstandort als Voraussetzung für Wachstum und Beschäftigung“ ist grundsätzlich loblich. In den erläuternden Bemerkungen wird dazu ausgeführt: „Die Vollzugsorgane werden durch diese Staatszielbestimmung dazu verpflichtet, in jedem Einzelfall im Zuge eines umfassenden Ermittlungsverfahrens das öffentliche Interesse an einer wettbewerbsfähigen Standortpolitik mit anderen öffentlichen Interessen zu vereinbaren“. Da diese Textierung offensichtlich kein subjektiv durchsetzbares öffentliches Recht schafft, ist sie auf den ersten Blick betrachtet als vage bzw. unbestimmte Handlungs- und Entscheidungsanleitung an den Gesetzgeber und in weiterer Folge an Vollzugsorgane zu werten.

Nach genauerer Betrachtungsweise drängt sich jedoch folgende Vermutung auf:  
Diese Bestimmung soll dazu dienen, dass aktuell die dritte Piste des Flughafens in Wien (siehe dazu Erkenntnis des BVwG vom 2.2.2017, GzI. W109 2000179-1 und Erkenntnis VfGH vom 29.06.2017, GzI. E 875/2017, E886/2017) und künftige, umfangreiche Großprojekte mit anderen öffentlichen Interessen, wie beispielsweise umfassendem Umweltschutz vereinbart und damit realisiert werden können. Dies ist eine versteckte Anlassgesetzgebung im Verfassungsrang<sup>1</sup> und daher strikt abzulehnen.

Der Verfassungsexperte Prof. Dr. Theo Öhlinger hat im Rahmen des Österreich-Konvents zur Thematik Staatszielbestimmungen treffend ausgeführt, dass der normative Gehalt dieser Regelungen ohnehin sehr gering ist, wie sich schon am Beispiel des UmweltschutzbVG zeigt. Solche Verfassungsregelungen sind kaum gerichtlich durchsetzbar. Ein (Verfassungs-) Gericht ist ohnehin auf die Feststellung einer mangelnden Umsetzung von Staatszielbestimmungen und Verfassungsaufträgen beschränkt<sup>2</sup>. Durch die neu eingefügte Bestimmung des § 3a erfolgt eine weitere Neutralisierung von sonstigen öffentlichen Interessen auf Verfassungsebene. Es entsteht der Eindruck, dass sich künftig alle „anderen öffentlichen Interessen“ einem starken Wirtschaftsstandort unterzuordnen haben.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol ersucht um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und verbleibt

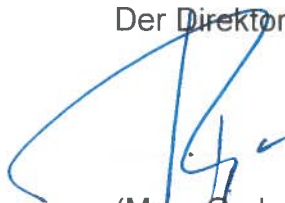
mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)

<sup>1</sup> Wagner Erika, Recht der Umwelt (RdU), 4/2017, Manz Verlag, S. 149.

<sup>2</sup> [http://www.konvent.gv.at/K/DE/AVORL-K/AVORL-K\\_00038/fnameorig\\_013509.html](http://www.konvent.gv.at/K/DE/AVORL-K/AVORL-K_00038/fnameorig_013509.html), Abrufdatum 14.03.2018.